



HVBG

HVBG-Info 09/1989 vom 30.03.1989, S. 0734 - 0740, DOK 473/017-BSG

Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 AVG bei Unterhaltsverzicht - BSG-Urteil vom 19.01.1989 - 4 RA 16/88

Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 AVG bei Unterhaltsverzicht;
hier: BSG-Urteil vom 19.01.1989 - 4 RA 16/88 -
Das BSG hat mit Urteil vom 19.01.1989 - 4 RA 16/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen trotz eines gegenseitigen, endgültigen und umfassenden Unterhaltsverzichts bei einer auf § 60 EheG gestützten Scheidung ein Anspruch auf "Geschiedenen-Witwenrente" nach § 42 Abs. 1 S. 2 AVG (= § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO) besteht (Anschluß an und Ergänzung zu BSG vom 15.12.1988 - 4/11a RA 42/86 = HV-INFO 1989, S. 445-455).

Orientierungssatz:

Geschiedenenwitwenrente - umfassender Unterhaltsverzicht:
Ein gegenseitiger umfassender Unterhaltsverzicht ist für die Entstehung des Anspruchs nach § 42 Abs. 1 S. 2 AVG (= § 1265 Abs. 1 S. 2 RVO) unschädlich, wenn dieser ausschließlich wegen der schlechten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versicherten und wegen der eigenen Ertragnisse der früheren Ehefrau aus einem Beschäftigungsverhältnis erfolgte (Unterhaltsverzicht im entschiedenen Fall im Jahre 1974; vgl. BSG vom 23.11.1988 - 5/5b RJ 100/86 = HV-INFO 1989, S. 227-233).